



**Strafgericht  
des Kantons Basel-Stadt**  

---

**Einzelgericht**

ES.2023. [REDACTED]

**URTEIL**

vom 21. September 2023

Mitwirkende

Präsidentin lic. iur. [REDACTED], Gerichtsschreiberin  
MLaw [REDACTED]

Beteiligte

**Staatsanwaltschaft Basel-Stadt** Anklägerin  
vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. [REDACTED]

Beat Künzi, geb. [REDACTED] Beschuldigte Person 1  
[REDACTED]  
vertreten durch lic. phil. [REDACTED] Privatverteidigerin  
Advokatur & Notariat, [REDACTED]  
[REDACTED], 4001 Basel

Yolanda Sandoval Künzi, geb. [REDACTED] Beschuldigte Person 2  
[REDACTED]  
vertreten durch lic. phil. [REDACTED] Privatverteidigerin  
Advokatur & Notariat, [REDACTED]  
[REDACTED], 4001 Basel

**Scientology-Kirche Basel** Privatkläger  
Burgfelderstrasse 215, 4055 Basel  
vertreten durch Dierk Clausen  
Wildalpjochstrasse 10, 81825 München

Gegenstand

**Strafbefehle** vom 20. April 2023

betreffend  
Beat Künzi: üble Nachrede  
Yolanda Sandoval Künzi: üble Nachrede

**Das Einzelgericht erkennt:**1. **Beat KÜNZI**

wird von der Anklage der üblen Nachrede kostenlos freigesprochen.

2. **Yolanda SANDOVAL KÜNZI**

wird von der Anklage der üblen Nachrede kostenlos freigesprochen.

Den Beurteilten wird gemäss Art. 429 der Strafprozessordnung aus der Strafgerichtskasse eine Parteientschädigung zugunsten von Verteidigerin lic. phil. [REDACTED] von Fr. [REDACTED] (inklusive Mehrwertsteuer und Spesen) und zugunsten von Advokat [REDACTED] von Fr. [REDACTED] (inklusive Mehrwertsteuer und Spesen) zugesprochen.

**STRAFGERICHT BASEL-STADT**

Die Präsidentin

*K. S. [REDACTED]*  
[REDACTED]

Die Gerichtsschreiberin

*W. Zuber*  
MLaw [REDACTED]

**Dispositiv geht an:**

- Beschuldigte Personen
- Privatverteidigung
- Staatsanwaltschaft
- Privatklägerschaft
- VOSTRA (nach Rechtskraft)

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 399 StPO innert 10 Tagen Berufung angemeldet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall wird der Berufung erhebenden Partei das Urteil nach Ausfertigung der schriftlichen Begründung mit Instruktionen zum weiteren Vorgehen zugestellt.

Die Privatklägerschaft kann das Urteil im Schuld- und im Zivilpunkt, nicht aber bezüglich der Sanktion (Strafe oder Massnahme) anfechten (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 382 Abs. 2 StPO).

Die Berufungsanmeldung ist beim **Strafgericht Basel-Stadt, Schützenmattstrasse 20, Postfach, 4009 Basel**, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Strafgericht Basel-Stadt abgegeben oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

### Hinweise:

1. Sofern ausschliesslich Übertretungen (mit Busse bedrohte Delikte) Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten, kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).
2. Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil nur so weit überprüft, als es die Zivilprozessordnung vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO in Verbindung mit Art. 308 ff. ZPO).
3. Sofern eine Berufung nicht möglich ist, kann gegen diesen Entscheid Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO). Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Appellationsgericht Basel-Stadt (Bäumleingasse 1, 4051 Basel) einzureichen.

## Auszug aus der Strafprozessordnung

### Art. 398 Zulässigkeit und Berufungsgründe

- <sup>1</sup> Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist.
- <sup>2</sup> Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen.
- <sup>3</sup> Mit der Berufung können gerügt werden:
  - a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
  - b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
  - c. Unangemessenheit.
- <sup>4</sup> Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.
- <sup>5</sup> Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das erstinstanzliche Urteil nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde.

### Art. 399 Anmeldung der Berufung und Berufungserklärung

- <sup>1</sup> Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.
- <sup>2</sup> Das erstinstanzliche Gericht übermittelt die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht.
- <sup>3</sup> Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben:
  - a. ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht;
  - b. welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt; und
  - c. welche Beweisanträge sie stellt.
- <sup>4</sup> Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile sich die Berufung beschränkt:
  - a. den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen;
  - b. die Bemessung der Strafe;
  - c. die Anordnung von Massnahmen;
  - d. den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche;
  - e. die Nebenfolgen des Urteils;
  - f. die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen;
  - g. die nachträglichen richterlichen Entscheidungen.

### Art. 393 Zulässigkeit und Beschwerdegründe

- <sup>1</sup> Die Beschwerde ist zulässig gegen:
  - ...
  - b. die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide;
  - ...
- <sup>2</sup> Mit der Beschwerde können gerügt werden:
  - a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
  - b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
  - c. Unangemessenheit.

### Art. 396 Form und Frist

- <sup>1</sup> Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.
- <sup>2</sup> Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden.

## Auszug aus der Zivilprozessordnung

### Art. 308 Anfechtbare Entscheide

<sup>1</sup> Mit Berufung sind anfechtbar:

- a. erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide;
- b. erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen.

<sup>2</sup> In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens 10 000 Franken beträgt.